Protokoll

über die 2. Sitzung

der behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelten Commission.

Den 5ten April 1869.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des königlich bayerischen Staatsministers des königlichen Hauses und des Aeußern, Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst.

1. Es wurde beschlossen, die Sitzungsprotokolle drucken und je 100 Exemplare anfertigen zu lassen.

2. Nachdem es sich bei den gegenwärtigen Verhandlungen nur um vormaliges bewegliches Bundeseigenthum handelt, wurde Dieses in der Aufschrift des Protokolls ausgedrückt und constatirt, daß nur mehr die Auseinandersetzung jenes Theiles des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums in Frage kommen könne, welcher nach Abfindung von Oesterreich und Luxemburg-Limburg beim Abschlusse der in Frankfurt a/M. versammelt gewesenen Commission unvertheilt geblieben ist.

3. Es wurden die Abschriften der übergebenen Vollmachten den Commissions-Mitgliedern mitgetheilt und die Originale zurückgestellt.

4. Der königlich preußische Major Crüger verlas hierauf eine summarische Uebersicht über die Ergebnisse der zu Frankfurt a/M. gepflogenen Verhandlungen über die Auseinandersetzung des früheren Bundes-Eigenthums, und sollen die den Mitgliedern der Commission in mehreren Exemplaren eingehändigten beiden Druckschriften als Beilagen dem Protokolle einverleibt werden.

Zu dem in der „summarischen Rechnungslegung über das Schluß-Ergebniß des Auseinandersetzungs-Geschäftes im Betreffe des beweglichen Eigenthums des ehemaligen deutschen Bundes" (S. 4 Z. 2) als Restschuld Preußens aufgeführten Posten von 69,169 fl. 19 kr. wurde bemerkt, daß derselbe den Werth des von Preußen in Luxemburg übernommenen Geniemateriales entziffere, welcher am Schlusse der Frankfurter Liquidations-Verhandlungen nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden konnte.

Der königlich württembergische Oberkriegs-Commissär Habermaas wurde zum Referenten über diese Vorlage gewählt.

5. Hierauf erstattete der königlich bayerische General-Verwaltungs-Direktor Ritter von Feinaigle einen vorläufigen Bericht über die Verfügungen, welche Seitens der königlich bayerischen Regierung seit Abschluß der Frankfurter-Liquidations-Verhandlungen hinsichtlich des in Landau befindlichen beweglichen Festungsmateriales des früheren deutschen Bundes getroffen worden sind, aus welchem hervorgeht, daß ein Theil in Landau geblieben ist und auch fernerhin dort verbleiben soll, ein anderer Theil nach Ulm verbracht wurde und dort seine Verwendung findet, ein dritter veräußert wurde und der Erlös zur Disposition der Miteigenthümer gestellt werden soll, während der Rest nach Germersheim überführt wurde, über welchen nach Erledigung der mit dem Festungs-Gouvernement in Ulm zur Zeit noch schwebenden Verhandlungen weitere Verfügung zu treffen ist.

Der königlich bayerische Oberstlieutenant Fries wurde ersucht, über diese Angelegenheit ein ausführliches Referat zu erstatten.

6. Hinsichtlich des in Mainz und Rastadt liegenden Materiales wurde constatirt, daß eine Veräußerung nicht stattgefunden habe und daher ein Erlös nicht zur Vertheilung komme.

Dieselbe Erklärung glaubten die königlich württembergischen Vertreter, — vorbehaltlich einer etwaigen späteren Berichtigung, — bezüglich Ulms abgeben zu können.

7. Hierauf stellte der königlich bayerische Ministerialrath Freiherr von Völderndorff und Waradein folgenden Antrag:

„Die Commission habe nunmehr den gegenwärtigen Bestand des gemeinsamen Materiales in den Festungen „Mainz, Landau, Rastadt und Ulm zu constatiren.

„Es habe ferner jede Regierung zu erklären, was sie hievon im Falle einer Theilung übernehmen werde „und solle das Geld-Aequivalent festgesetzt werden, um welches, wenn es dazu käme, die Ablösung stattzu„finden hätte.

„Hiebei würden dann die speziellen Forderungen Bayerns, die es hiegegen wettzuschlagen sich für be„rechtigt hält, weiter in Betracht kommen und zu liquidiren sein."

Die Diskussion über diesen Antrag wurde auf die kommende Sitzung vertagt.

Freiherr v. Völderndorff. Feinaigle. Fries. v. Kehler. Krüger. Freiherr v. Soden.
Habermaas. Mohl. Leszczynski. Dr. Neidhardt.

Beilage I.

Berlin, im Januar 1869.

Kurzer Rückblick

auf die Thätigkeit der 1. Liquidations-Kommission zu Frankfurt a. M. und Uebersicht der in derselben unerledigt gebliebenen Geschäfte.

Der Artikel VII. des Prager Friedenstraktats vom 23. August 1866 lautet:

> Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundes-Eigenthum wird binnen längstens 6 Wochen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages eine Kommission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den Deutschen Bund anzumelden und binnen 6 Wochen zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Kommission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun.

und Artikel VIII. besagt:

> Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das Kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Die Kommission Behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundes-Eigenthums trat am 18. Oktober 1866 in Frankfurt a. M. zusammen und schloß ihre Thätigkeit am 31. Juli des folgenden Jahres.

Dem Wortlaute der vorcitirten beiden Artikel des Prager Friedenstraktates zufolge beschränkte sich das Auseinandersetzungs-Geschäft auf das bewegliche Eigenthum des Bundes, d. h. auf Geschütze, Material und Einrichtungsgegenstände in den Bundesfestungen und auf die Bundeskasse. Außerdem wurden die gegenseitigen Forderungen und Guthaben in einer Schlußliquidation regulirt.

Das Resultat der schwierigen und zeitraubenden Arbeit bestand darin, daß Oesterreich und Luxemburg-Limburg, letzteres in Folge der bekannten Ereignisse im Frühjahre 1867 mit ihren Antheilen an dem Bundes-Eigenthum und sonstigen Ansprüchen an den Bund vollständig abgefunden wurden, so daß sich gegenwärtig die Antheile an dem gemeinschaftlich verbliebenen beweglichen Bundes-Eigenthum in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, welches durch besondere Schätzungs-Kommissionen auf 9,036,656 Fl. 40 Kr. taxirt worden ist, nach Beilage 4 pag. 264 zum Protokoll der 44. Sitzung ergeben, wie folgt:

1.	Preußen und die von ihm vertretenen Staaten des Norddeutschen Bundes	6,125,745	Fl. 15	Kr.
2.	Bayern	1,574,778	„ 49	„
3.	Württemberg	617,287	„ 40	„
4.	Baden	442,353	„ 35	„
5.	Großherzogthum Hessen	274,038	„ 3	„
6.	Liechtenstein	2,453	„ 18	„
	Summa	9,036,656	Fl. 40	Kr.

Diese Summe vertheilt sich auf die 4 Bundesfestungen in der Weise, daß auf

Mainz	2,925,324	Fl. 8	Kr.
Ulm	2,827,894	„ 33	„
Rastatt	1,994,254	„ 3	„
Landau	1,289,183	„ 56	„
insgesammt	9,036,656	Fl. 40	Kr.

fallen.

Beim Schluß der Thätigkeit der 1. Liquidations-Kommission blieben folgende Angelegenheiten noch zu erledigen, welche in den Protokollen der 44. und 45 Sitzung vom 20. resp. 31. Juli 1867 speziell aufgeführt sind:

1. Am 10. Juli 1867 befand sich in der Kasse der Bundes-Liquidations-Kommission ein Bestand von 9,280 Fl. 24 Kr. und wurde derselbe bestimmt zur Bestreitung der nach dem Rechnungsschluß noch vorkommenden Ausgaben, zu welchen unter Anderen auch der auf das Bundes-Aerar treffende Kostenantheil der durch die Stadt Mainz ausgeführten Zahlbacher Wasserleitung gehören sollte.

Diese letzten Kosten betrugen 3,407 Fl.; sie konnten aber Behufs Vereinfachung des Rechnungsgeschäfts und in Folge einer früheren allgemeinen Verfügung der Bundes-Liquidations-Kommission aus den bei der ehemaligen Bundes-Festungs-Hauptkasse zu Mainz aus Verkäufen von beweglichem Eigenthum daselbst eingekommenen Geldern an die Stadtkasse zu Mainz am 7. August 1867 gegen Quittung gezahlt werden.

Der Bestand von 9,280 fl. 24 Kr. wurde daher ungetheilt zu der später noch zu erwähnenden und zur Repartirung bestimmten Summe herangezogen.

2. Der Königlich Bayerischen Regierung waren die bei Sistirung des Stall- und Reithausbaues in Ulm von den Akkordanten kontraktlich übernommenen Baumaterialien für die in die Werthsberechnung des beweglichen Bundes-Eigenthums mit 2,799 fl. 21 Kr. aufgenommenen Taxpreise überlassen, und war dabei die spätere Abrechnung und Vertheilung dieses Betrages mit den resp. unter die betheiligten Regierungen vorbehalten worden.

Dieser Betrag von 2,799 Fl. 21 Kr. steht nach Verhältniß der Matrikel den Staaten des früheren Deutschen Bundes, excl. Oesterreich, Luxemburg und Limburg zu. Die Repartirung und Vertheilung desselben kann jedoch erst bei Regelung einer anderen Angelegenheit erfolgen, von welcher später gesprochen werden soll.

3. Die Preußischen Bevollmächtigten hatten erklärt, daß die Preußische Regierung Sorge dafür tragen werde, daß die Auszahlung der den einzelnen Süddeutschen Staaten zustehenden Restguthaben am 1. August 1867 erfolgen könne.

Zu empfangen hatten überhaupt nach Beilage 8. pag. 273 des Protokolls der 44. Sitzung:

a. Oesterreich		3,294,008 Fl. 13 Kr.
Dieser Betrag stand der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung bei dem Bankhause Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vom 1. September 1867 ab zur Disposition; dieselbe empfing vom 1. August ejd. a. ab die Zinsen mit 2 pCt. bis zum Tage der Zahlung vergütet. Letztere erfolgte aus dem baaren Bestande der Bundeskasse ad 3,421,647 Fl. 57 Kr., von welchem daher 127,629 Fl. 44 Kr. als Rest verblieben.		
b. Bayern hatte zu erhalten	525,039 Fl. 41 Kr.	
c. Württemberg dto.	17,284 „ 42 „	
d. Baden hatte zu erhalten	144,163 „ 8 „	
e. Großherzogthum Hessen dto.	187,071 „ 15 „	
insgesammt	873,558 Fl. 46 Kr.	
Die Zahlung des Betrages von		873,558 „ 46 „
erfolgte dadurch, daß Preußen bei dem obenerwähnten Bankhause	745,929 Fl. 2 Kr.	
in Kassen-Anweisungen und Banknoten einzahlte, und durch die Verwendung des obigen Restes von	127,629 „ 44 „	
i. e.	873,558 Fl. 46 Kr.	
f. Luxemburg-Limburg hatte zu erhalten	184,336 „ 9 „	
g. Mehrere Norddeutsche Bundesstaaten und Liechtenstein hatten zu empfangen	1,282,317 „ 20 „	
insgesammt	1,466,653 Fl. 29 Kr.	
Der Betrag von		1,466,653 „ 29 „
stand am 31. Juli 1867 bei der Preußischen General-Staats-Kasse zu Berlin den Berechtigten zur Verfügung, resp. Abrechnung, und ist diese letztere inzwischen vollständig zur Erledigung gekommen.		
Summa		5,634,220 Fl. 28 Kr.

Werden die in Beilage 8 pag. 273 des Protokolls der 44. Sitzung nachgewiesenen, hier aber nicht in Betracht kommenden Beträge der

Pos. 5., Holstein-Lauenburg	96,035 Fl. 8 Kr.		
„ 6., Nassau	61,175 „ 1 „		
„ 9., Hessen-Homburg	5,691 „ — „		
„ 10., Frankfurt.	14,633 „ 7 „		
„ 20., Sachsen-Weimar	2,888 „ 11 „		
	insgesammt .	180,422 „ 27 „	

hinzugezählt, so ergiebt sich die dort angegebene Gesammtsumme von . . . . 5,814,642 Fl. 55 Kr.

4. Einer weiteren Verständigung war vorbehalten die spätere Vertheilung der aus den noch rückständigen Material-Verkäufen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M. zu erwartenden Erlöse.

Die noch zum Verkauf gelangenden Gegenstände sollten bestehen:

a. in dem schon durch die Lokal-Kommissionen ausgeschiedenen Artillerie-Material, und zwar:
   1. in Mainz mit einem muthmaßlichen Erlöse von ca. 50,000 Fl.,
   2. in Luxemburg desgl. ca. 20,000 Fl.;

b. in den in Luxemburg befindlichen, von Preußen nicht um die Taxpreise übernommenen Inventar-Gegenständen und zwar:
   1. Artillerie-Material im Taxwerthe von 262,390 Fl. 58 Kr,
   2. Genie-Material im Taxwerthe von 90,081 Fl. 14 Kr.,
   3. Unterkunfts-Einrichtungsgegenstände im Taxwerthe von 21,735 Fl. 16 Kr.,
   4. Proviantgegenstände mit dem nach dem Rechnungsabschlusse erzielten Erlöse von 18,742 Fl. 35 Kr.
   und

c. in dem in den Kanzleilokalen zu Frankfurt a. M. befindlichen Mobiliar mit einem muthmaßlichen Erlöse von 1000 Fl.

Die Liquidations-Kommission hatte nach vorheriger Berathung und unter der Voraussetzung der Zustimmung der Regierungen beschlossen, an die Preußische Regierung das Ersuchen zu richten, sowohl die fraglichen Verkäufe durch die ihr in den betreffenden Orten zur Verfügung stehenden Organe ausführen zu lassen, als auch die spätere matrikularmäßige Vertheilung der diesfälligen Erlöse und des Restbestandes der Liquidationskasse zu übernehmen.

Die Preußischen Bevollmächtigten hatten darauf erklärt, daß ihre Regierung bereit sei, durch geeignete Organe die fraglichen Geschäfte besorgen, insbesondere die Veräußerung bewirken, die vorhandenen und noch eingehenden Geldbeträge kassenmäßig verwalten, demnächst über das Schlußergebniß summarische Rechnung legen, die matrikularmäßige Vertheilung des sich herausstellenden Aktivbetrages auf sämmtliche betheiligte Staaten bewirken und den Regierungen der letzteren die ihnen hiernach noch zufallenden Antheile direct zustellen zu lassen.

Mit der oberen Leitung der diesfälligen Geschäfte wurde Preußischer Seits der damalige Civil-Kommissär, Landrath von Madai zu Frankfurt a. M. beauftragt, und es erhielten die Festungs-Gouvernements zu Mainz und Luxemburg Anweisung, die Erlöse aus den dort stattfindenden Verkäufen nebst Auktions-Protokollen und sonstigen Belegen an den mit der Verwaltung der Kassenbestände und der für Rechnung der Bundes-Liquidations-Masse noch eingehenden Gelder beauftragten Kreissteuer-Einnehmer Jobst zu Frankfurt a. M. zur Vereinnahmung für Rechnung der ehemaligen Bundesgemeinschaft abführen und kassenmäßig verwalten zu lassen.

Nach der anliegenden summarischen Rechnungslegung über das Schlußergebniß des Auseinandersetzungs-Geschäfts in Betreff des beweglichen Eigenthums des ehemaligen Deutschen Bundes beträgt der vorhandene zur Vertheilung disponible Kassenbestand 266,300 Fl., und erhält von demselben matrikularmäßig:

Oesterreich	83,711 Fl. 51 Kr.
Luxemburg-Limburg	2,238 „ 42 „
Summa . . .	85,950 Fl. 33 Kr.

Die Abführung der matrikularmäßigen Antheile an die übrigen Staaten mit 180,349 Fl. 27 Kr., sowie die Vertheilung des nach obiger Pos. 2 von Bayern noch zu leistenden Betrages ad 2,799 Fl. 21 Kr. muß noch vorbehalten bleiben bis dahin, wo die aus der Uebernahme resp. Wegführung eines Theils des Landauer Festungsmaterials durch die Königlich Bayerische Regierung entstandenen Verhältnisse geordnet sein werden.

In Bezug hierauf bleibt zu bemerken, daß die Preußische Regierung bereits unterm 27. Juli 1867 sich bereit erklärt hat, zu den Kosten, welche aus den Pulver- und Munitions-Transporten von Landau nach anderen Bayerischen Festungen erwachsen sind, verhältnißmäßig beitragen zu wollen.

Ehe diese Angelegenheit, von welcher die Preußische Regierung bisher ohne Detailkenntniß geblieben ist, erledigt werden kann, ist zunächst der Umfang des beweglichen ehemaligen Bundes-Eigenthums zu Landau, welches von Bayern

daselbst verkauft oder von dort nach anderen Festungen abgeführt worden, zu konstatiren, und demnächst über den Modus der Berechnung im Schooß der gegenwärtigen Liquidations-Kommission Beschluß zu fassen.

5. Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß nach den Beschlüssen der 1. Liquidations-Kommission in der 44. Sitzung vom 20. Juli 1867 die Acten dieser Kommission an die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M., die inzwischen an das Preußische Kriegs-Ministerium gelangten Schätzungs-Protokolle der zu Landau, Rastatt, Ulm und Mainz thätig gewesenen Lokal-Kommissionen nebst zugehörigen Begleitberichten den Gouvernements dieser Festungen überwiesen worden sind. Die sich auf die ehemalige Bundesfestung Luxemburg beziehenden diesfälligen Schriftstücke sind im Archive des Preußischen Kriegs-Ministeriums niedergelegt worden.

Das gesammte ehemalige Bundesarchiv ferner, also Registratur des Bundes und der Militair-Kommission, mit Einschluß des Archivs der National-Versammlung von 1848, der Regierung des Reichsverwesers und der Central-Kommission sind nach dem Beschluß der Liquidations-Kommission zum größten Theile an die Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. abgegeben, die auf die einzelnen Festungen Bezug habenden Acten und Pläne an die betreffenden Regierungen übersandt worden.

Die Benutzung der zu dem Archiv der ehemaligen Bundes-Versammlung gehörigen Schriftstücke steht jeder der früheren Bundes-Regierungen an Ort und Stelle zu, außerdem kann hierzu Privat-Personen die Erlaubniß von der höchsten in Frankfurt a. M. anwesenden Territorial-Behörde gegeben werden.

Beilage 2.

Summarische Rechnungslegung

über das Schlußergebniß des Auseinandersetzungs-Geschäfts in Betreff des beweglichen Eigenthums des ehemaligen Deutschen Bundes.

In der 44. Sitzung der in Gemäßheit des Art. VII. des Prager Friedensvertrages in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Kommission zur Auseinandersetzung des beweglichen Eigenthums des vormaligen Deutschen Bundes, vom 20. Juli 1867, hat die Preußische Regierung durch ihre Bevollmächtigten sich bereit erklärt, den noch rückständigen Verkauf von beweglichem Bundes-Eigenthum zu Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M. besorgen, die vorhandenen und noch eingehenden Geldbeträge kassenmäßig verwalten und demnächst über das Schlußergebniß summarisch Rechnung legen zu lassen, sodann die matrikularmäßige Vertheilung des sich herausstellenden Aktivbetrages auf sämmtliche betheiligte Staaten zu bewirken und den Regierungen der letzteren die ihnen hiernach noch zufallenden Antheile direkt zuzustellen.

Nachdem diese Angelegenheit vollständig erledigt ist, ergiebt sich folgendes Resultat:

a. die gesammte Einnahme beträgt	276,456 Fl.	14 Kr.
b. die gesammte Ausgabe beträgt	10,156 „	14 „
Mithin bleiben zur Vertheilung . .	266,300 Fl.	— Kr.

I. Stattgefundene Einnahme.

1. **Bestand**, welcher nach Seite 257 der Protokolle der Liquidations-Kommission am 10 Juli 1867 zur Bestreitung rückständiger Ausgaben reservirt wurde		9,280 Fl. 24 Kr.
2 **Rückeinnahme:** von den dem Registrator Umber zu Kanzlei-Ausgaben vorschußweise gezahlten 93 Fl. 25 Kr. wurden zurückerstattet		60 „ — „
3. **Verkaufs-Erlöse:**		
A. zu Mainz:		
a. Artillerie-Material	35,247 Fl. 28 Kr.	
b. Belagerungs-Lazareth-Gegenstände	9,434 „ 16 „	
		44,681 „ 44 „
B. zu Luxemburg:		
a. Genie-Material	8,090 Fl. 19 Kr.	
b. Artillerie-Material	99,855 „ 9¾ „	
c. Proviant-Artikel, Inventarien- und Approvisionnements-Gegenstände	31,107 „ 51¼ „	
d. Garnison-Verwaltungs-, Wacht-Inventarien- und Lazareth-Gegenstände	12,372 „ 14¾ „	
		151,425 Fl. 35 Kr.
C. zu Frankfurt a. M.:		
Kanzlei-Mobiliar		1,839 „ 12 „
Summa I. . .		207,286 Fl. 55 Kr.

II. Rückständige Einnahme.

1. Taxwerth des von der Preußischen Regierung übernommenen Genie-Materials der Festung Luxemburg, und zwar:		
a. nach den Schätzungs-Protokollen der Lokal-Kommission	64,425 Fl. 46 Kr.	
b. nicht inventarisirt gewesenes Genie-Material, welches beim Verlassen der Festung aus derselben in Preußische Verwaltung übernommen worden ist	4,743 „ 33 „	
		69,169 „ 19 „
Summa der gesammten Einnahme		276,456 Fl. 14 Kr.

III. Ausgabe.

1. Der Stadthauptkasse zu Mainz Beitrag des auf das Bundes-Aerar treffenden Kostentheils der durch die Stadt Mainz ausgeführten Zahlbacher Wasserleitung (siehe Seite 257 der Protokolle der Liquidations-Kommission) . .	3,407 Fl.	— Kr.
2. Dem Glasermeister Kielmaier zu Eßlingen für Verluste bei den Spitalbauten zu Ulm (siehe Seite 255 ebendas.)	860 „	— „
3. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Unterstützungen, welche durch Beschlüsse der Liquidations-Kommission genehmigt worden sind	4,379 „	10 „
4. Druckkosten, Kanzlei-Bedürfnisse, Verpackung, Material dazu, Reinigungs-Arbeiten, Fuhrlohn, Eisenbahnfracht, Frankatur, Schreiner-, Schlosser-, Tapezierer- ꝛc. Arbeiten	923 „	13 „
5. Remuneration für Führung der Rendanturgeschäfte der Restkasse seit dem 10. Juli 1867 bis zur vollständigen Abwickelung des Rechnungsgeschäfts, nach Preußischen Verwaltungs-Normen bemessen, einschließlich der Kosten für Kopialien, Frankatur ꝛc.	586 „	51 „
Summa der Ausgabe . .	10,156 Fl.	14 Kr.

Das Aktiv-Vermögen von 266,300 Fl vertheilt sich nach der auf Seite 272 der Protokolle der Liquidations-Kommission zusammengestellten Matrikel, wie folgt:

Laufende №	Bezeichnung	Matrikel	Matrikularmäßiger Antheil		Restschuld		Guthaben		Bemerkungen
			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1	Oesterreich	314,35167	83,711	51	.	.	83,711	51	
2	Preußen	351,52928	93,612	17	69,169	19*	24,442	58	*) Siehe II. rückständige Einnahme aus Preußen.
3	Königreich Sachsen	39,78201	10,593	57	.	.	10,593	57	
4	Bayern	118,01995	31,428	43	.	.	31,428	43	
5	Württemberg	46,26190	12,319	33	.	.	12,319	33	
6	Baden	33,15167	8,828	17	.	.	8,828	17	
7	Großherzogthum Hessen . . .	20,53746	5,469	8	.	.	5,469	8	
8	Luxemburg	4,37294	1,164	31	.	.	1,164	31	
9	Limburg	4,03376	1,074	11	.	.	1,074	11	
10	Braunschweig	6,94859	1,850	25	.	.	1,850	25	
11	Mecklenburg-Schwerin . . .	11,86830	3,160	32	.	.	3,160	32	
12	Sachsen-Weimar	6,66349	1,774	29	.	.	1,774	29	
13	Sachsen-Meiningen	3,81244	1,015	15	.	.	1,015	15	
14	Sachsen-Altenburg	3,25549	866	56	.	.	866	56	
15	Sachsen-Coburg-Gotha . . .	3,69973	985	14	.	.	985	14	
16	Mecklenburg-Strelitz . . .	2,37926	633	36	.	.	633	36	
17	Oldenburg	7,31717	1,948	33	.	.	1,948	33	
18	Anhalt	4,05932	1,081	.	.	.	1,081	.	
19	Schwarzburg-Sondershausen .	1,49570	398	18	.	.	398	18	
20	Schwarzburg-Rudolstadt . .	1,78810	476	10	.	.	476	10	
21	Liechtenstein	0,18386	48	58	.	.	48	58	
22	Waldeck	1,71981	457	59	.	.	457	59	
23	Reuß älterer Linie	0,73779	196	28	.	.	196	28	
24	Reuß jüngerer Linie	1,73068	460	52	.	.	460	52	
25	Schaumburg-Lippe	0,69618	185	24	.	.	185	24	
26	Lippe	2,34488	624	26	.	.	624	26	
27	Lübeck	1,34762	358	52	.	.	358	52	
28	Bremen	1,60786	428	10	.	.	428	10	
29	Hamburg	4,30309	1,145	55	.	.	1,145	55	
	Summa . .	1000	266,300	.	69,169	19	197,130	41	
					266,300 Fl.				